

# **BGer 1B 64/2008 vom 9. Juni 2008**

Bundesgericht, 2008-06-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_64\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_64_2008)

FR: TF 1B 64/2008 du 9 juin 2008

IT: TF 1B 64/2008 del 9 giugno 2008

## **Regeste**

Strafverfahren; Ablehnung | Zuständigkeitsfragen, Garantie des Wohnsitzrichters und des v...

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 109 BGG entscheiden die Abteilungen des Bundesgerichts in Dreierbesetzung bei Einstimmigkeit über die Abweisung offensichtlich unbegründeter Beschwerden (Abs. 2 lit. a). Der Entscheid wird summarisch begründet. Es kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Abs. 3).

### **E. 2**

Die Anklagekammer ist auf das Ablehnungsbegehren nicht eingetreten, weil der Beschwerdeführer die Ablehnung verspätet geltend gemacht habe. Der Beschwerdeführer hat das Ablehnungsbegehren anlässlich der Einvernahme vom 13. November 2007 gestellt. Vor Bundesgericht behauptet er, die Anklagekammer hätte das Gesuch jedenfalls wegen der Vorgänge vom 13. November 2007 nicht als verspätet bezeichnen dürfen. Im Zusammenwirken der beiden Beamten anlässlich der Einvernahme liege ein Verstoss kantonalen Prozessrechts. Der Polizeibeamte hätte anlässlich dieser Einvernahme nicht anwesend sein bzw. keine Fragen stellen dürfen (Art. 208 Abs. 2 StrV/BE).

### **E. 3**

Nach der Rechtsprechung beurteilt sich das Ausstandsgesuch wegen der Verfahrensführung des Untersuchungsrichters nach Art. 29 Abs. 1 BV. Die Erwägungen zur Garantie des unabhängigen Richters gemäss Art. 30 Abs. 1 BV können allenfalls sinngemäss herangezogen werden (BGE 112 Ia 142 E. 2b S. 145 f.; 127 I 196 E. 2b S. 198). Verfahrens- und Einschätzungsfehler und falsche Sachentscheide sind für sich allein nicht Ausdruck einer Voreingenommenheit. Für eine Ausstandspflicht müssen objektiv gerechtfertigte Gründe dafür bestehen, dass sich in Fachfehlern gleichzeitig eine Haltung zeigt, die auf fehlender Distanz und Neutralität beruht (Regina Kiener, Richterliche Unabhängigkeit, Bern 2001, S. 105 f.). Dies ist nur dann anzunehmen, wenn besonders krasse und wiederholte Irrtümer vorliegen, die einer schweren Amtspflichtverletzung gleichkommen und sich einseitig zu Lasten einer der Prozessparteien auswirken können (BGE 125 I 119 E. 3e S. 124; 116 Ia 135 E. 3a S. 138).

### **E. 4**

Es ist eine Frage der Auslegung des kantonalen Rechts, ob der Polizeibeamte bei der untersuchungsrichterlichen Einvernahme anwesend sein darf. Die vom Beschwerdeführer angerufene kantonale Norm schliesst dies nicht ausdrücklich aus. Würde ein solcher

Ausschluss per Auslegung begründet, kann in der Anwesenheit bzw. Mitwirkung des Polizeibeamten allenfalls ein Verfahrensfehler liegen. Isolierte Verfahrensfehler genügen nach der zitierten Rechtsprechung jedoch nicht, um einen Ausstand zu begründen. Im vorliegenden Fall kann offen bleiben, ob ein Verfahrensfehler vorliegt, denn es läge jedenfalls kein besonders krasser und wiederholter Irrtum vor. Da diese Voraussetzung fehlt, wäre das Ausstandsgesuch selbst dann abzuweisen, wenn darauf einzutreten wäre. Demnach sind die Vorbringen des Beschwerdeführers unbegründet.

#### **E. 5**

Die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 109 BGG abzuweisen. Da er unterliegt, hat der Beschwerdeführer die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.